

**§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Herstellers erkennen wir nur an, soweit wir sie ausdrücklich unserer Auftragsbestätigung ausformuliert und dadurch schriftlich in ihrer Geltung bestätigt haben. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten unbedingt gegenüber Kaufleuten und den diesen gleichgestellten Rechtsträgern im Sinne des § 24 AGBG auch für alle künftigen Verkäufe an den Besteller.
4. Für den Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten im Sinne des AGB-Gesetzes vom 9.12.1976 gelten diese Bestimmungen nur soweit sie nicht den §§ 10 und 11 AGB-Gesetz widersprechen.

**§ 2 Angebot**

Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

**§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Preise gelten ab Werk. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen und wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Der Kaufpreis ist sofort nach Erhalt der Rechnungen ohne Abzug zahlbar, soweit Skonto oder Zahlungsfristen nicht ausdrücklich vereinbart sind.
3. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, bankübliche Verzugszinsen zu berechnen; Teilzahlungen werden stets auf die älteste Hauptforderung angerechnet.
4. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.
5. Die Aufrechnung des Bestellers mit anderen als rechtskräftig festgestellten oder ausdrücklich anerkannten Forderungen ist ausgeschlossen.

**§ 4 Lieferzeit**

1. Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich. Wir sind jedoch bemüht, die von uns genannten Termine einzuhalten.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
3. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadenersatzhaftung für gewöhnliche Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er zuvor nach Verzugsseintritt eine angemessene Nachfrist zur Leistung mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und die Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.

**§ 5 Gefahrenübergang – Höhere Gewalt**

Alle Lieferungen erfolgen unfrei ab Werk bzw. Auslieferungslager. Der Versand erfolgt, auch wenn im Einzelfall frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, in jedem Fall auf Gefahr des Käufers. Die Haftung für höhere Gewalt im weitesten Sinne ist ausgeschlossen.

**§ 6 Gewährleistung**

1. Wir haften für Mängel ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
2. Es werden Standardprodukte und Produkte nach genehmigten Mustern angeboten.
3. Eigenschaften, die ein genehmigtes Muster aufweist, sind keine Mängel. Fertigungsbedingte Abweichungen von Maßen, Farbnuancen, Gewichten und anderen Eigenschaften der gelieferten Produkte sind keine Mängel, sofern das Vorliegen der Eigenschaften nicht ausdrücklich zugesichert worden ist.
4. Zugesichert sind nur Eigenschaften, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Eine Bemusterung oder eine bloße Klassifizierung von Maßen, Farben, Gewichten und anderen Eigenschaften gilt nicht als Zusicherung.
5. Mängel an einem Teil der Lieferung führen nicht zur Mangelhaftigkeit der Gesamtlieferung.

6. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach den §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel sind unverzüglich spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware, in jedem Fall aber vor Weiterveräußerung, Verbrauch, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung durch schriftliche Anzeige geltend zu machen. Die Frist gilt als gewährt, wenn der Besteller den Zugang der Mängelrüge beim Lieferanten zum 10. Tag nach Empfang der Ware nachweist. Für Kaufleute gilt eine Frist von 5 Werktagen. Ware, die nicht innerhalb dieser Frist gerügt worden ist, gilt als mangelfrei und genehmigt. Die Gefahr für ungerügte Mängel trägt der Besteller vollumfänglich allein.
7. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung, zur Ersatzlieferung oder zur Gutschrift berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.
8. Sind wir zur Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese aus von uns zu vertretenden Gründen über angemessene Fristen hinaus oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Kaufpreisminderung zu verlangen.
9. Weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen, sofern sich nachstehend nichts anderes ergibt. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
10. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, doch ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
11. Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate und beginnt im Zeitpunkt des Gefahrüberganges zu laufen. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Mangelfolgeschäden.

**§ 7 Gesamthaftung**

1. Eine über die Bestimmungen des § 6 hinausgehende Gesamthaftung auf Schadenersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
2. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**§ 8 Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt.

**§ 9 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht**

1. Für Kaufleute gilt unser Geschäftssitz als Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Erfüllungsort ist Bischofswerda / Sachsen.
3. Bei Auslandsgeschäften unterliegt das Vertragsverhältnis, soweit nicht zwingend eine andere Rechtsordnung eingreift, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen wird ausgeschlossen.

**§ 10 Teilunwirksamkeit**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sind oder werden, bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung vom Sinngehalt her am nächsten kommt, ohne unwirksam zu sein.